

05.12.88

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Regelung der
viehseuchenrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Verstärkung
der Kontrollen hinsichtlich der Anwendung der veterinär-
rechtlichen Vorschriften

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 betreffend die gegenseitige
Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und
die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die
ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu
gewährleisten

KOM(88) 383 endg.; Ratsdok. 8062/88

Punkt der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

Ausgeliefert am 6. DEZ. 1988

- EG
A
G
1. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die beiden ersten Vorschläge nicht als EG-Verordnungen und damit als unmittelbar geltendes Recht für die Mitgliedstaaten, sondern als EG-Richtlinien erlassen werden sollten. Nur so kann den mit der Durchführung beauftragten Ländern der erforderliche eigenverantwortliche Gestaltungsspielraum erhalten werden.
- EG
A
G
2. Er weist außerdem darauf hin, daß die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen noch nicht in dem Maße vorliegen, um die Abschaffung der Grenzkontrollen zu dem von der EG-Kommission vorgesehenen Zeitpunkt vertreten zu können. Unerläßliche Voraussetzung für den Wegfall der Grenzkontrollen ist eine weitgehende Harmonisierung in den Bereichen des Tierseuchen- und Tierschutzrechts
- EG
G
3. sowie des Lebensmittel-, Fleischhygiene- und Arzneimittelrechts.
Dabei sind
- Regelungen über Kontrollen am Bestimmungsort sowie gemeinschaftlich festgelegte Maßnahmen bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht,
 - die Harmonisierung der Vorschriften über die Befugnisse des Vollzugs,
 - die Erweiterung des Anwendungsbereiches von Gemeinschaftsrecht auf einzelstaatliche Produktionen,
 - Regelungen über Maßnahmen zur Beilegung von Streitverfahren,
 - Regelungen über intensive und gleichartige Schulung sowohl der innerstaatlichen Dienstkräfte als auch der Kontrolldienste der Kommission,

4. - Regelungen der Verfahrensweise gegenüber Einfuhren aus
Drittländern

erforderlich.

5. Der Bundesrat befürchtet, daß der Wegfall von Befugnissen der Mitgliedstaaten[, im Bedarfsfall schnell und wirkungsvoll gegen die Einschleppung von Tierseuchen vorzugehen,] durch die vorgesehenen Besichtigungen durch Vertreter der EG-Kommission nur unzulänglich ersetzt wird.

6. Der Bundesrat hält es aufgrund einschlägiger Erfahrungen mit den Inspektionen von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben für erforderlich, daß die Kompetenzen der Sachverständigen der EG-Kommission vorab grundlegend erörtert und festgelegt werden. Insbesondere müssen Vorprüfungen von Maßgaben der Kommissionssachverständigen durch die zuständigen Verwaltungsorgane der Mitgliedstaaten ermöglicht werden, um ordnungsbehördliche Maßnahmen rechtlich abzusichern.

7. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen in Brüssel die Vorschläge der EG-Kommission in der vorliegenden Fassung mit allem Nachdruck abzulehnen.